

Entwurf der Satzungsänderung zum 01.01.2019

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

Verbandssatzung

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt und Rottweil sowie die Landeshauptstadt Stuttgart

bilden unter dem Namen

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes.

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, den im Verbandsgebiet anfallenden Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu wird er insbesondere das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) errichten.

Nach Fertigstellung des RMHKW verbrennt er in diesem, gegebenenfalls auch in anderen hierfür zur Verfügung stehenden Anlagen, den von seinen Verbandsmitgliedern oder sonstigen Dritten angelieferten Müll, erzeugt dabei Wärme und Strom und führt die verbleibenden Rückstände einer Verwertung oder Entsorgung zu.

Der Verband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Dritten bedienen, insbesondere in der Weise, daß er diesem die Errichtung und/oder den Betrieb des RMHKW überläßt oder das von einem Dritten errichtete RMHKW pachtet. Der Verband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung des RMHKW mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

- (2) Die erzeugte Wärme und der erzeugte Strom werden verkauft.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

Maßgaben

- (1) Der Zweckverband kann Vereinbarungen über einen Ausfallverbund mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften oder Anlagenbetreibern treffen.
- (2) Soweit es im RMHKW Böblingen oder im Müllheizkraftwerk Stuttgart-Münster aufgrund von nicht vorhersehbaren technischen Störungen zu erheblichen Kapazitäts-einbußen beim Verbrennungsdurchsatz kommt, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich im Rahmen eines Ausfallverbundes bestmöglich zu unterstützen.
- (3) Kann ein Mitglied des Zweckverbandes sein ihm nach § 4 zustehendes Verbrennungskontingent nicht voll ausnutzen, kann mit seiner Zustimmung ein anderes Verbandsmitglied entsprechend mehr anliefern.
- (4) Der Zweckverband kann Abfälle Dritter übernehmen, soweit er vorübergehend über freie Kapazität verfügt und diese kein Verbandsmitglied beansprucht. Beanspruchen mehrere Verbandsmitglieder die freie Kapazität und können sich diese darüber nicht einigen, richtet sich die Berechtigung nach der Beteiligung.

§ 4

Beteiligung

Am Zweckverband sind

der Landkreis Böblingen	mit	51,09 %	(82.000 t/a),
die Landeshauptstadt Stuttgart	mit	15,64 %	(25.100 t/a),
der Landkreis Calw	mit	18,63 %	(29.900 t/a),
der Landkreis Freudenstadt	mit	8,41 %	(13.500 t/a)
und der Landkreis Rottweil	mit	6,23 %	(10.000 t/a)

beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.

§ 5

Verfassung, Verwaltung

- (1) Der Verband wendet die für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
 2. Der Verwaltungsrat
 3. Der Verbandsvorsitzende.
 4. Die Geschäftsleitung
- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verband kann Beamte haben.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- Es entsenden
- der Landkreis Böblingen
18 Vertreter
- die Landeshauptstadt Stuttgart
5 Vertreter
- der Landkreis Calw
6 Vertreter
- der Landkreis Freudenstadt
3 Vertreter
- der Landkreis Rottweil
2 Vertreter
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung von Amtswegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsstellvertreter für sie werden nach der Kommunalwahl vom neugebildeten Hauptorgan eines jeden Mitglieds auf die Dauer der dortigen Amtszeit gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsver-

sammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der 2. Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.

- (5) Beratendes Mitglied der Verbandsversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim oder ein anderer von ihr entsandter Vertreter.

- (6) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbands
2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
5. die Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von juristischen Personen, denen der Zweckverband als Mitglied angehört
6. den Erlaß von Satzungen des Verbands
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie die Finanzplanung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen
8. die Feststellung des Stellenplans und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Verlusten sowie die Bestimmung von Rechnungsprüfern

10. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 300 000 EUR übersteigt
11. die Beschlußfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten insbesondere auch die Geschäftsordnung
12. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlußfassung unterbreitet hat
13. die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern
14. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung
15. die Entlastung der Geschäftsleitung
16. die Aufstellung von Grundsätzen über die Abnahme von Abfällen Dritter
17. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

Nach Fertigstellung des RMHKW ist die Verbandsversammlung ferner zuständig für

18. die grundsätzliche Beschlußfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken
19. Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, wenn der Betrag im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung dem Verwaltungsrat übertragen hat.

(7) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören,
2. die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist und zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde,
3. die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine 4 Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 1 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied wird ein Verhinderungsstellvertreter gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- (2) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrats sind der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen, soweit er nicht ohnehin als Vertreter des Landkreises im Sinne von § 6 (3) in den Verwaltungsrat gewählt wird, und der Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim oder ein anderer von ihr entsandter Vertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus beschließt er über Rechtsgeschäfte mit einem Verbandsmitglied mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 300.000 €.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Verbandsvorsitzender

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; jeder von ihnen soll einem anderen Verbandsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 angehören. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (3) Ihm obliegt
 1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
 2. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
 3. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
 4. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben von mehr als 100.000 € bis zu 300 000 EUR im Einzelfall,
 5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 6.000 €,
 6. der Erwerb von Kunstgegenständen,
 7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 10.000 € bis zu 25.000 € beträgt,
 9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €.

10. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11, Angestellte bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT bzw. Vergütungsgruppe (VG) 6 und Arbeitern und

11. im Übrigen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge von mehr als 100.000 €,

- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrats, der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (9) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Geschäftsleitung entscheiden. Er hat der Geschäftsleitung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

§ 8a

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer. Er vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Verwaltungsrats Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und laufenden Betriebsführung. Dies sind solche Geschäfte, die häufig vorkommen und

in ihrer sachlichen Bedeutung nach Art Inhalt und Umfang weder in ihrer grundsätzlichen Bedeutung noch in finanzieller Hinsicht erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere

1. der Vollzug des Vermögensplans, der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Anlagevermögen im Einzelfall bis zu 100.000 €,
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.000 €,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge bis zu 100.000 €,
 4. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe bis zu 100.000 €,
 5. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
 6. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Wirtschaftspläne,
 8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis nicht mehr als 10.000 € beträgt und
 9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert bis zu 25.000 €.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Er ist vorher zu hören, wenn von seinem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Der Geschäftsführer hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Zweckverbands betreffen.
- (7) Der Geschäftsführer kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9

Wirtschaftsplan

Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.

§ 10

Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf **1.550.000 €** festgesetzt.
- (2) Das Stammkapital wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 4 aufgebracht
- (3) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds an dem Verbandsvermögen bestimmt sich nach dem von ihm aufbrachten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung des Stammkapitals bei einer Herabsetzung des Stammkapitals und bei Auflösung des Verbandes maßgebend.

§ 11

Anlagenfinanzierung

- (1) Das Anlagevermögen sowie das Umlaufvermögen werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Anleihen oder andere geeignete Finanzierungsformen aufgebracht. Dazu gehören auch Leasingfinanzierungen.
- (2) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den feh-

lenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquote darlehensweise einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie er zu verzinsen ist.

§ 12

Umlagen

- (1) Die Aufwendungen für Darlehenszinsen und planmäßige Abschreibungen sowie der Anteil an den Tilgungen für das Darlehen zum Erwerb der Anteile an der KG und zur Einlageleistung in die KG, der die planmäßigen Abschreibungen sowie die Entnahmen aus der KG übersteigt, werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsquoten nach § 4 umgelegt (Festkostenumlage I).
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten ebenso für die mengenunabhängigen Betriebskosten, insbesondere Personal- und Pacht aufwendungen sowie Versicherungen, von denen sonstige und mengenunabhängige Erträge abgezogen werden (Festkostenumlage II).
- (3) Der mengenabhängige Betriebsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder nach Abzug aller Verwertungserlöse (wie insbesondere für die Abgabe von Strom, Fernwärme und Salzsäure) nach den von ihnen angelieferten Abfallmengen (Tonnen/Jahr) umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und 2 sowie die Betriebskostenumlage nach Abs. 3 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und mit der Vorlage des Jahresabschlusses, der die feststehende Abrechnung der Umlagen enthält, endgültig festgesetzt. Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Jahresergebnisses beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Entsprechend dem Bedarf sind die Verbandsumlage (Fest- und Betriebskostenumlage) monatlich angemessene Abschlagszahlungen von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

§ 13

Beschlussfassungen, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung sowie Finanzierungen mit ausländischen Investoren können nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefaßt werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (2) Für die einzelnen Verbandsmitglieder werden in Bezug auf den in der Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen Gewinnvortrag Unterkonten eingerichtet, die den auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jeweiligen Betrag ausweisen.
- (3) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach der ausgewiesenen Quote der einzelnen Verbandsmitglieder am gesamten Eigenkapital (Stammkapital zzgl. Gewinnvortrag gemäß Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für die für die einzelnen Verbandsmitglieder eingerichteten Gewinnvortrags-Unterkonten gemäß Abs. 2. Diese werden entsprechend ihrem jeweiligen Ausweis zum Stichtag der Auflösung des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Dabei wird auch das Jahresergebnis des letzten Wirtschaftsjahres vor der Auflösung des Zweckverbandes den Gewinnvortrags-Unterkonten anteilig zugerechnet.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse rbb.info bekanntgemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 16

Inkrafttreten

(Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 28.07.1998

Diese Satzungsänderung tritt mit Ausnahme dessen, daß § 12 der Satzung für den Landkreis Calw erst zum 01.01.1999 wirksam wird, am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (13.11.1998).

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 16.11.1998

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (08.12.1998)

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 29.07.1999

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. (Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung am 27.09.1999)

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 15.02.2001

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (06.03.2001)

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 29.10.2001

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 14.12.2004

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 01.08.2011

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 15.03.2013

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2013 in Kraft und ist bereits auf das auf das gesamt Wirtschaftsjahr 2013 anzuwenden.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 15.07.2016

Diese Satzungsänderung tritt zum 15.10.2016 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 14.07.2017

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 07.12.2018

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

